

austro[®] mechana REPORT

Das Servicemagazin für Musikschaaffende

Krieg der Sterne

Die Verwertungsgesellschaften behindern den Online-Musikverkauf in Europa – das war die Grundaussage einer Studie, die die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission am 7. Juli 2005 zunächst als Entwurf versendete. Diese Studie über die grenzüberschreitende Wahrnehmung von Urheberrechten enthielt auch schon Empfehlungen für politische Maßnahmen der Kommission. Konkret wird den Verwertungsgesellschaften in der Studie vorgeworfen, das Wachstum des Online-Markts in Europa durch die bisher übliche Form der Rechtswahrnehmung zu bremsen. Zurzeit kann jede Gesellschaft aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge mit anderen Gesellschaften Rechtenutzern das gesamte Weltrepertoire anbieten, die Nutzung ist allerdings auf das eigene Land beschränkt (Territorialitätssprinzip).

Für grenzübergreifende Werknutzungsbevolligungen hatten die Urhebergesellschaften schon vor einigen Jahren eine Lösung in Form von internationalen Vereinbarungen (Santiago Agreement) gefunden, die von der DG Wettbewerb, der Wettbewerbsbehörde der Europäischen Kommission, beanstandet wurden und seit Jahresanfang nicht mehr gelten. Für grenzüberschreitende Lizenzen müssen sich die Verwertungsgesellschaften wieder mit einzelnen Kooperationsverträgen behelfen.

Ein One Stop Shop für alle Rechte

Doch worum geht es eigentlich? Die großen Rechtenutzer möchten verständlicherweise die Rechte für die europaweite Nutzung nicht mit 25 und mehr Gesellschaften klären müssen, sondern nur mit einigen, bestenfalls mit einer Gesellschaft (One Stop Shop). Die Idee dahinter ist auch, dass man durch diese gewaltige Nachfrage natürlich entsprechend über die Tarife verhandeln kann und zu günstigeren Konditionen kommt – was im Offline-Bereich bereits geschehen ist. Die Verwertungsgesellschaften haben einerseits großes Interesse, zu solchen umfangreichen Verträgen zu kommen. Andererseits kämpfen sie gegen ein Lizitieren der Tarife nach unten und gegen den Kontrollverlust, der entsteht, wenn eine ausländische Gesellschaft für ein fremdes Territorium lizenziert.

Ein weiterer Konflikt schwelt auch schon seit längerer Zeit zwischen Major Labels und Urhebergesellschaften. Die Labels drängen sich in die Vertragsbeziehungen zwischen Serviceprovidern und Urhebergesellschaften und versuchen, die Gesellschaften dazu zu bringen, ihnen die Werknutzungsbevolligungen für das Online-Geschäft zu erteilen, um so ihre Marktposition zu stärken. Dabei geht es um die Frage, ob die Labels überhaupt als Nutzer der Rechte für das Online-Geschäft in Frage kommen, da in erster Linie die Serviceprovider wie Telekomfirmen für Ringtones oder Music on Demand die Rechte für ihr Geschäft brauchen.

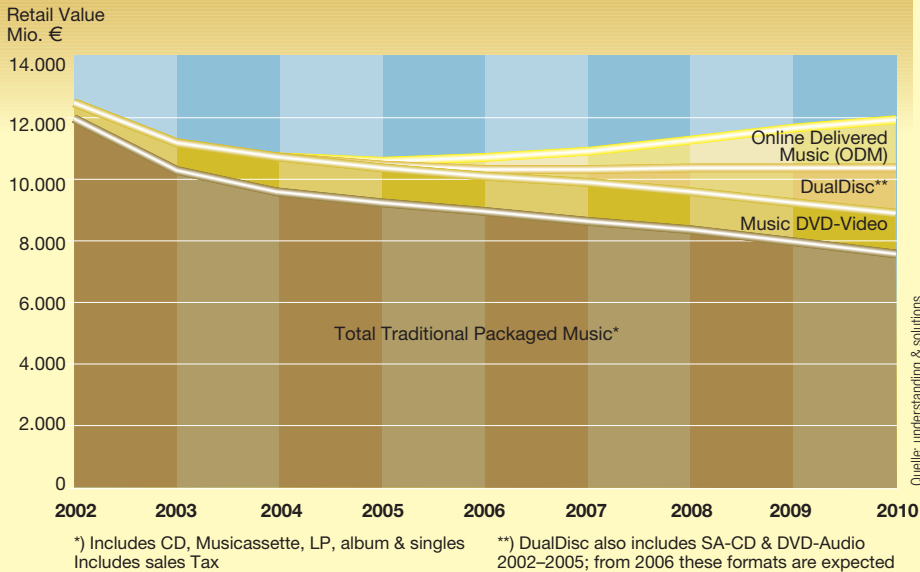
Hintergrund für die reservierte Haltung der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Labels ist, dass diese sich als Vertragspartner nicht eben beliebt gemacht haben. Im Kampf um niedrigere Tarife haben sie in Deutschland und England Schiedsverfahren eingeleitet, die unliebsame Folgen für die betroffenen Rechteinhaber verursachen, die für die Zeit der Verfahren nur zu einem Bruchteil ihrer Tantiemen kommen. In diesen Verfahren werden die Labels mittlerweile von einigen großen Serviceprovidern bzw. deren Verbänden unterstützt.

Die Quadratur des Kreises

Wie es vorerst schien, hatten die Rechtenutzer auch Gehör bei der Europäischen Kommission gefunden. Gestützt auf die

In die diversen Konflikte um die Rechte für Online-Musik hat sich nun die Europäische Kommission mit einer Empfehlung eingeschaltet. Nun stehen einander die großen Player auf dem Markt gegenüber und fechten sich neue Spielregeln für diesen Zukunftsmarkt aus. Dabei könnte sich das Universum der Verwertungsgesellschaften völlig neu formieren. Ob zum Vorteil der Urheber ist noch offen.

Total Music Market Outlook: Western Europe



*) Includes CD, Musicassette, LP, album & singles
Includes sales Tax

**) DualDisc also includes SA-CD & DVD-Audio
2002-2005; from 2006 these formats are expected
to be negligible

Der Marktanteil von Online-Music wird bis 2010 13,5 Prozent ausmachen. Traditionelle Formate werden zurückgehen.

lem die Möglichkeit vorsehen, Online-Rechte aus den Verwertungsgesellschaften und vor allem den Gegenseitigkeitsverträgen abzuziehen und einer oder mehrerer Gesellschaften für ganz Europa oder bestimmte Territorien zu übertragen.

Mit dieser Empfehlung ist die Verwirrung perfekt. Der Wunsch der Nutzer nach einem One Stop Shop ist untergegangen. Die Major Verleger haben sich mit Forderungen durchgesetzt, die keine Gesellschaft auf den ersten Blick als unvernünftig zurückweisen würde. Geht man jedoch in die Details und Fragen der praktischen Umsetzung, so droht Schlimmes. Zurzeit ist es völlig offen, ob und welches Repertoire über die Gegenseitigkeitsverträge den einzelnen Gesellschaften noch zur Wahrnehmung übertragen sein wird. Für neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften haben die Verleger schon angekündigt, den Inhalt und die Bedingungen der Verträge für ihr Repertoire maßgeblich bestimmen zu wollen. Die Administration wird damit nicht einfacher und billiger.

DG Binnenmarkt gegen DG Wettbewerb?

Inmitten der allgemeinen Verwirrung hat nun ein Major Label eine Beschwerde gegen sämtliche Verwertungsgesellschaften wegen Behinderung des Marktes im Online-Bereich eingebracht. Dabei wird der Fall einer europäischen Verwertungsgesellschaft als Anlassfall vorgebracht, die bereits europaweite Lizenzen zu relativ günstigen Konditionen vergeben hat. Dies wurde von allen anderen Gesellschaften heftig kritisiert, die Werknutzungsbewilligung wird von den meisten Gesellschaften nicht anerkannt. Eine ausländische Gesellschaft und ein internationaler Verlag haben dieser Gesellschaft sogar das Repertoire entzogen.

Alle diese Reaktionen – so die Beschwerde – wären wettbewerbsbehindernd und somit gegen EU-Recht. Genau diese Reaktionen sind aber in der Empfehlung der DG Binnenmarkt vorgezeichnet, die diesen Fall immer als Beispiel für die abzustellende Verletzung der Urheberinteressen vorgebracht. Nun stehen sich die zwei Generaldirektionen der Europäischen Kommission gegenüber und man darf gespannt sein, was die Wettbewerbshüter zu diesem Fall und damit wohl auch zur Empfehlung sagen.

Was machen die Gesellschaften?

Natürlich sehen die Verwertungsgesellschaften diesem Treiben nicht untätig zu. Innerhalb der europäischen Dachorganisation GESAC arbeitet eine Arbeitsgruppe an einer zukünftigen Lösung für die

Lissabon-Strategie und das Postulat, den Binnenmarkt zu stärken und so neue Arbeitsplätze zu schaffen, hatte sich die DG Binnenmarkt auf diesen Bereich konzentriert. Im Zuge der Arbeiten dürfte sie allerdings aufgrund der Komplexität der Materie und der zum Teil gegenläufigen Interessen der unterschiedlichen Player den Faden verloren haben. Nur so ist es zu erklären, dass in der Studie ein plötzlicher Schwenk zu den völlig anders gelagerten Interessen der Rechteinhaber stattfand.

Diese – so die Studie – würden vor allem beim derzeitigen System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte von den ausländischen Verwertungsgesellschaften benachteiligt. Es wäre daher zu überlegen, ob es für die Rechteinhaber möglich sein sollte, ihre Online-Rechte aus dem Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft und auch deren Gegenseitigkeitsverträgen herauszunehmen und einer Gesellschaft ihrer Wahl zur europaweiten Wahrnehmung zu übertragen.

Konzentration auf allen Ebenen

Das von der DG Binnenmarkt vorgeschlagene Modell ist das völlige Gegenteil zur Idee des One Stop Shops, das derzeit nur aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge zumindest für das jeweilige Territorium einer Verwertungsgesellschaft ermöglicht wird. Offensichtlich haben sich die Major Verlage mit ihrer Forderung nach mehr Wettbewerb zwischen den Gesellschaften und vor allem der Forderung nach mehr Mit-

sprachemöglichkeiten für die Verleger in das Geschehen eingeschaltet.

Die große Gefahr dahinter ist aber auch die Konzentration der großen, vor allem angloamerikanischen Repertoires auf eine oder einige große Verwertungsgesellschaften für die europaweite Wahrnehmung, die in Zukunft vorerst den Online-Markt dominieren wird. Früher oder später wird sich aber auch der Offline-Markt so gestalten. Offen bleibt dann, was mit den kleinen Gesellschaften und vor allem mit den von ihnen vertretenen Urhebern geschieht. Werden die Urheber mehr oder weniger gezwungen, ihre Rechte auch den großen Gesellschaften zu übertragen, oder werden die Nutzer doch gezwungen sein, weiterhin mit allen Gesellschaften Verträge abzuschließen, um volle Rechtssicherheit für das gesamte Repertoire zu haben.

Im Sternennebel

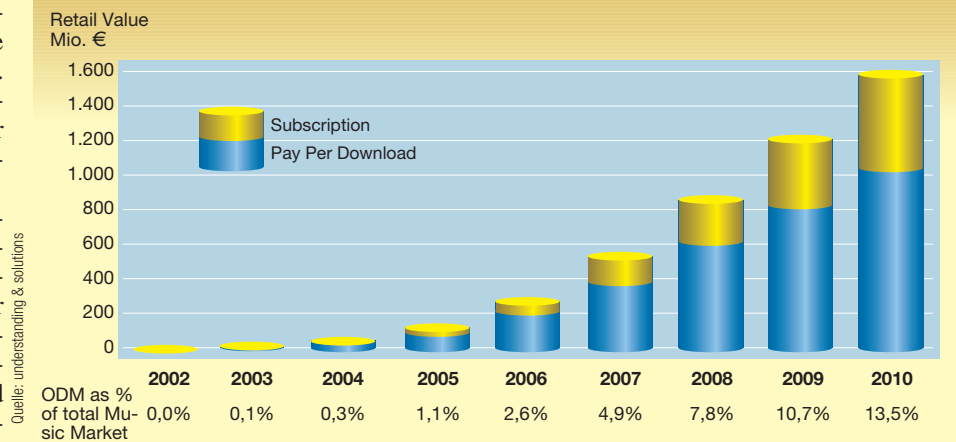
Am 18. Oktober veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Überlegungen in Form einer Recommendation (Empfehlung), die auf der Studie basiert. Die Empfehlung ist ein rechtlich unverbindlicher Akt, der aber sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Player auf dem Markt politische Zielvorgaben gibt. In der Recommendation geht die Kommission nur noch in ihren Erwägungsgründen auf die Notwendigkeit eines effizienteren Rechteerwerbs für die Nutzer ein. Die Empfehlung selbst enthält Vorgaben für die Beziehung zwischen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften, die neben allgemeinen Forderungen nach Transparenz, Gleichbehandlung und fairer Mitbestimmung vor al-

Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern, insbesondere den Verlagen, aber auch für die Zusammenarbeit untereinander. Die entscheidenden Fragen dabei sind die Definition bzw. Abgrenzung der Online-Rechte und die Frage der Verteilung der Tantiemen. Einzelne Gesellschaften, so auch die österreichischen, überlegen Kooperationen oder Jointventures, um ihre Marktposition zu verteidigen.

Inzwischen steht alles. Laufende Vertragsverhandlungen mit europaweiten Anbietern geraten ins Stocken, da auf bilateraler Ebene die großen Repertoires für grenzüberschreitende oder europaweite Lizenzen aufgrund der laufenden Entwicklungen derzeit nicht vergeben werden. Und somit hat sich die Grundaussage der Studie endlich doch erfüllt.

URSULA SEDLACZEK

Online Delivered Music Market Development: Western Europe



Die Umsätze mit Online-Music sollen sich laut understanding & solutions bis 2010 auf 1.593 Millionen Euro belaufen.

Online-Rechte auf dem Reißbrett der EU

Aus der Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden.

Die Kommission erwägt ...

- (8) Im Zeitalter der Online-Nutzung von Musikwerken brauchen gewerbliche Nutzer aber ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Online-Welt gerecht wird. Es sollte daher für eine multiterritoriale Lizenzierung gesorgt werden, um für gewerbliche Nutzer mehr Rechtssicherheit für ihre Aktivität zu fördern und das Wachstum legaler Online-Dienste zu fördern, wodurch sich wiederum die Einnahmen der Rechteinhaber erhöhen würden.
- (9) Der freie länderübergreifende Dienstleistungsverkehr impliziert für die kollektive Rechte-wahrnehmung, dass die Rechteinhaber die Möglichkeit haben, die Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung der Rechte, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, frei in der Gemeinschaft zu wählen. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, alle oder einen Teil der Online-Rechte einer anderen Verwertungsgesellschaft zu übertragen; der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechteinhabers sollte hierfür keine Rolle spielen.
- (10) Mit der Förderung effizienter Strukturen für die länderübergreifende Rechtewahrnehmung sollte auch dafür gesorgt werden, dass Verwertungsgesellschaften mit Rücksicht auf die Einhaltung des Wettbewerbsrechts rationeller und transparenter arbeiten, vor allem angesichts der durch die Digitaltechnik bedingten Erfordernisse.

Die Kommission empfiehlt ...

Die Beziehungen zwischen Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern

3. Rechteinhaber sollen das Recht haben, die Wahrnehmung aller Online-Rechte, die zum Betrieb legaler Online-Musikdienste notwendig sind, in einem territorialen Umfang einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen; der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechteinhabers sollte hierfür keine Rolle spielen.
4. Verwertungsgesellschaften sollten bei der Wahrnehmung der Interessen von Rechteinhabern größte Sorgfalt walten lassen.
5. In Bezug auf die Lizenzierung von Online-Rechten sollte im Verhältnis zwischen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften, unabhängig davon, ob der Wahrnehmungsauftrag auf vertraglichen Vereinbarungen oder statutarischen Mitgliedschaftsbestimmungen basiert, zumindest Folgendes gelten:
 - a) Die Rechteinhaber sollten festlegen können, für welche Online-Rechte sie der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsauftrag erteilen.
 - b) Die Rechteinhaber sollten festlegen können, für welches geografische Gebiet sie der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsauftrag erteilen.
- c) Die Rechteinhaber sollten nach Ankündigung ihres Vorhabens innerhalb einer angemessenen Frist das Recht haben, alle Online-Rechte herauszunehmen und die Wahrnehmung dieser Rechte für ein geografisches Gebiet ihrer Wahl einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl zu übertragen; der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechteinhabers sollte hierfür keine Rolle spielen.
- d) Wenn ein Rechteinhaber mit der Wahrnehmung von Online-Rechten eine andere Verwertungsgesellschaft beauftragt hat, so sollten alle beteiligten Verwertungsgesellschaften, vorbehaltlich der sonstigen Kooperation zwischen Verwertungsgesellschaften, sicherstellen, dass diese Online-Rechte vom Geltungsbereich aller Gegenseitigkeitsvereinbarungen untereinander ausgenommen werden.
6. Verwertungsgesellschaften sollten Rechteinhaber und gewerbliche Nutzer zum Repertoire, das sie vertreten, über alle bestehenden Gegenseitigkeitsvereinbarungen und den räumlichen Geltungsbereich ihrer Vertretungsmacht für dieses Repertoire und die anwendbaren Tarife informiert halten.
7. Verwertungsgesellschaften sollten innerhalb einer angemessenen Frist einander und gewerblichen Nutzern Veränderungen des Repertoires, das sie vertreten, bekannt geben.

Ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2006

wünschen

Vorstand, Aufsichtsrat, Direktion
und die Mitarbeiter
der **austro mechana**

8. Gewerbliche Nutzer sollten Verwertungsgesellschaften über die Dienste, für die Rechte erworben werden, informieren.
9. Verwertungsgesellschaften sollten gewerblichen Nutzern Lizenzen auf der Basis objektiver Kriterien und ohne Diskriminierung der Nutzer erteilen.

Gerechte Verteilung der Einnahmen und Abzüge

10. Die Verwertungsgesellschaften sollten die erzielten Einnahmen unter allen von Ihnen vertretenen Rechteinhabern oder Kategorien von Rechteinhabern gerecht verteilen.
11. In vertraglichen Vereinbarungen und statutarischen Mitgliedschaftsbestimmungen, die das Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern über die Wahrnehmung von Musikrechten auf Gemeinschaftsebene für die Online-Nutzung regeln, sollte auch festgehalten werden, ob und wenn ja in welchem Umfang, Einnahmen von den zu verteilenden Lizenzgebühren für andere Zwecke als die erbrachten Wahrnehmungsleistungen einbehalten werden.
12. Die Verwertungsgesellschaften sollten bei der Auszahlung der Lizenzgebühren gegenüber allen Rechteinhabern, die sie ver-

treten, die einbehaltenen Einnahmen für andere Zwecke als die erbrachten Wahrnehmungsleistungen auflisten.

Vertretung und Diskriminierungsverbot

13. Im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern sollten, unabhängig davon, ob der Wahrnehmungsauftrag auf vertraglichen Vereinbarungen oder statutarischen Mitgliedschaftsbestimmungen basiert, folgende Grundsätze gelten:
 - a) alle Kategorien von Rechteinhabern werden in Bezug auf alle angebotenen Wahrnehmungsleistungen gleich behandelt;
 - b) der Grundsatz sollte gelten, dass die Rechteinhaber an den internen Entscheidungsprozessen in fairem und ausgewogenem Umfang beteiligt werden.

Rechenschaftspflicht

14. Verwertungsgesellschaften sollten gegenüber allen von ihnen entweder direkt oder über Gegenseitigkeitsvereinbarungen vertretenen Rechteinhabern regelmäßig Rechenschaft ablegen über erteilte Lizenzen, anwendbare Tarife und eingenommene und ausgeschüttete Nutzungsgebühren.

Streitbeilegung

15. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, effektive Streitbeilegungsmechanismen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend Tarife, Lizenzbedingungen, Übertragung von Online-Rechten zur Wahrnehmung oder Entzug von Online-Rechten.

Überprüfung der Anwendung

16. Die Mitgliedstaaten und die Verwertungsgesellschaften werden eingeladen, jährlich der Kommission über die Maßnahmen, die sie in Bezug auf diese Empfehlung getroffen haben, und über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten auf Gemeinschaftsebene für die Erbringung legaler Online-Musikdienste zu berichten.
17. Die Kommission wird fortlaufend die Entwicklung des Online-Musiksektors im Lichte dieser Empfehlung beurteilen.
18. Die Kommission wird auf Basis der Beurteilung, die in Punkt 17 angeführt ist, den weiteren Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene abschätzen.

Bearbeitungsrechte und Herstellungsrechte

Die **austro mechana** vergibt auf Basis der Wahrnehmungsverträge mit Rechteinhabern und ihrer Betriebsgenehmigung Werknutzungsbewilligungen für das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht, die so genannten mechanischen Rechte.

Keinesfalls kann sie jedoch Bearbeitungsrechte oder – außer für Fernsehen – Herstellungsrechte vergeben. Auf diesen Umstand und das Erfordernis der Klärung dieser Rechte wird daher in den Verträgen der **austro mechana** mit Rechtenutzern ausdrücklich hingewiesen.

Für alle Bearbeitungen muss die Zustimmung der Rechteinhaber (Urheber oder Verlag) eingeholt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Kürzung eines Songs zur Verwendung als Klingelton.

Lizenzfreistellung für die eigene Website

Aufgrund des Vorstandbeschlusses vom 18. Oktober 2005 verlängert die **austro mechana** die Gratislösung für Hörproben auf Websites von Tonträger-Produzenten und Tonträger-Händlern zu Streaming-Zwecken von 30 Sekunden auf eine maximale Länge von 45 Sekunden. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um eigenes Repertoire bzw. Angebot handelt und die Hörproben gratis sind.

Musikverlagen wird nun für das eigene Verlagsrepertoire eine Verlängerung der lizenzfreien Hörproben auf maximal ein Drittel der Gesamtdauer eines Werkes gewährt, wobei die Dauer dieser Hörproben jeweils fünf Minuten nicht überschreiten darf.

Urhebern, die ihre eigenen Songs – wenn es sich um unverlegte oder Eigenverlagswerke handelt – ins Netz stellen, gewährt **austro mechana** die mechanischen Rechte kostenlos auf eine unbegrenzte Länge.

Weiter aufrecht bleibt hingegen die entgeltliche Regelung für Websites von Interpreten.

IMPRESSUM

Medieninhaber

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch musikalischer Urheberrechte
GesmbH,
1030 Wien, Baumannstr. 10

Vorstand:

Präsident o.Univ.-Prof. Dieter Kaufmann, Vizepräsidenten Dr. Alf Kraulitz, Marion von Hartlieb, Kurt Brunthaler, Erwin Kiennast, Christian Kobel, Josef Prokopetz

Aufsichtsrat:

Vorsitzender Prof. Robert Opratko, Mag. Heinz Glawischnig, Edith Michaela Krupka-Dornaus, Helmut Pany, Fritz Schindlacker, Eva Endlich (Betriebsrat), Franz Grabensteiner (Betriebsrat),

Mag. Andreas Kolm (Betriebsrat)

Direktor:

Dr. Helmut Steinmetz

Herausgeber und Verleger:

austro mechana GesmbH

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Helmut Steinmetz
Alle: 1030 Wien,
Baumannstraße 10

Druck: Ueberreuter, Print und Digimedia GesmbH, 2100 Korneuburg

Grundlegende Richtung: Service für Musikschaffende